

Jugendordnung
des
Judo-Verbandes Pfalz e.V.



§1 Zweck und Ziel

Die Jugend im Judo Verband Pfalz e. V. - im Folgenden kurz "Jugend" genannt - ist ein Organ des JVP. Sie gibt sich diese Ordnung nach der Verbandssatzung. Die Jugend verfolgt in ihrem Bereich die gleichen Ziele wie die Sportjugend des Sportbundes Pfalz und die Jugend im DJB nach deren Jugendordnungen.

Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im JVP sind gemeinsame sportliche und fachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege. Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen.

Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Förderung des Leistungsstrebens in Wettkampf oder ähnlicher Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftlichen Engagement und das Schaffen von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher und außersportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

Die Jugend im Judo Verband Pfalz e.V. unterstützt ausdrücklich die Verurteilung jeder Form von Gewalt und Missbrauch, welche die Satzung des JVP in § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit, Absatz 1 zum Ausdruck bringt.

§ 2 Zugehörigkeit

Zur Jugend im JVP gehören alle Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag).

§ 3 Jugendleitung

Der Jugendleitung obliegt die gesamte fachliche und überfachliche Ausbildung und Betreuung der Jugend im JVP, ferner die Durchführung von Veranstaltungen von Wettkämpfen sowie die Durchführung von Lehrgängen.

Die gesamte Jugendleitung wird auf der Versammlung der Vereinsjugendleiter für vier Jahre gewählt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendleiter (und)
- seinen beiden Stellvertretern
- alternativ kann die Jugendleitung aus dem Jugendleiter und einem Stellvertreter gebildet werden

Der Jugendleiter ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Judo-Verbandes Pfalz

e. V.

Die Jugendleitung kann für besondere Aufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.

§ 4 Vertretung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des JVP selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel.

Für die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugendarbeit gestaltet die Jugend ihre Arbeit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie

Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine des JVP gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

§ 5 Jugendleiter-Versammlung

Der Verbandsjugendleiter lädt zur Jugendleiter-Versammlung durch Veröffentlichung in der Verbands Info JVP, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens vier Wochen vor dem Termin ein.

Die Versammlung wird vom Verbandsjugendleiter oder einem Stellvertreter geleitet.

Aufgaben der Versammlung:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung des Stimmrechts
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- Aussprache über die Berichte
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung der Jugendleitung
- Neuwahl der Jugendleitung
- Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge

Anträge müssen mindestens 14Tage vor der Versammlung der Jugendleitung vorliegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zwei- Drittel-Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Die Wahl des Jugendleiters und dessen zwei Stellvertretern sowie die gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Judo-Verbandes Pfalz e. V..

Die Entscheidungen der Versammlung sind, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung, für alle Jugendlichen des Verbandes bindend.

§ 6 Stimmrecht

Die Anzahl der Stimmen je Vereinsvertreter richtet sich nach der Mitgliederstärke des Vorjahres und wird durch die Satzung geregelt (§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 5). Die Jugendleitung hat zwei Stimmen.

§ 7 Außerordentliche Jugendleiter-Versammlung

Eine außerordentliche Jugendleiter-Versammlung wird von der Jugendleitung einberufen, wenn diese es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsvertreter dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt. Die Einladung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags/der Anträge vorzunehmen.

Es gelten die gleichen Bestimmungen der ordentlichen Jugendleiter-Versammlung. Es dürfen nur die Punkte behandelt werden, die zur Einberufung der außerordentlichen Versammlung geführt haben.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur auf einer Jugendleiter-Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden und bedarf der anschließenden Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung des JVP.

§ 9 In-Kraft-treten

Diese Jugendordnung wurde am 24. Januar 1982 in Neustadt von der Versammlung der Vereinsjugendleiter beschlossen und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Pfalz am 6. März 1982 in Ludwigshafen in Kraft gesetzt.

Diese Jugendordnung wurde als Neufassung am 7. Februar 2004 in Mutterstadt von der Versammlung der Vereinsjugendleiter beschlossen und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Pfalz am 14. März 2004 in Mutterstadt in Kraft gesetzt.

Die Änderung zu § 5 (Jugendleiter-Versammlung) wurde am 22. Januar 2011 in Speyer von der Versammlung der Vereinsjugendleiter beschlossen und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Pfalz am 13. März 2011 in Bad Dürkheim in Kraft gesetzt.

Die Änderung von § 1, § 3 und § 5 wurde am 22. Januar 2024 in Speyer von der Versammlung der Vereinsjugendleiter beschlossen und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Pfalz am 24. März 2024 in Ludwigshafen in Kraft gesetzt.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.